

Richtlinie zur Bezuschussung der Kindertagespflege

Präambel

Die Stadt Erbach erkennt die Kindertagespflege als ein gleichwertiges, ergänzendes und flexibles Angebot der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung neben den institutionellen Kindertageseinrichtungen an. Im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist sie Teil eines vielfältigen und bedarfsgerechten Betreuungssystems, das die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt und auf die individuellen Lebenslagen von Familien eingeht.

Mit der vorliegenden Richtlinie verfolgt die Stadt Erbach das Ziel, die Tätigkeit von qualifizierten Tagespflegepersonen zu fördern und Familien mit Betreuungsbedarf im Kleinkindalter ein verlässliches Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen. Die Bezuschussung der Kindertagespflege dient insbesondere der Stärkung dieses Berufsbildes sowie der Schaffung gleichwertiger Rahmenbedingungen gegenüber der institutionellen Betreuung in Krippen.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien regeln

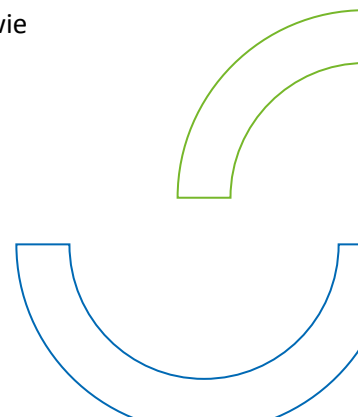
1. die Förderung von Kindertagespflege, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Erbach geleistet wird.
2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufgaben der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

§ 3 Förderung der Kindertagespflege

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.



§ 4

Ort der Kindertagespflege

Kindertagespflege wird im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.

§ 5

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Zur Umsetzung des Schutzauftrags nach dem SGB VIII werden zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und den einzelnen Kindertagespflegepersonen Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII geschlossen. Sie gelten für die Dauer der Pflegeerlaubnis.

2. Abschnitt: Fördervoraussetzungen

§ 6

Voraussetzungen

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe des SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung setzt die Leistungsberechtigung des Kindes und die Eignung der Kindertagespflegeperson voraus. Und erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Das betreute Kind hat seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Erbach.
- b) Das Kind befindet sich im Alter von 1 bis 3 Jahren.
- c) Die Kindertagespflege erfolgt im Rahmen einer nach § 43 SGB VIII genehmigten Tagespflege.
- d) Die Erziehungsberechtigten sind berufstätig, befinden sich in Ausbildung oder es liegt ein besonderer Härtefall vor.
- e) Das Kind belegt keinen städtischen Krippenplatz.

§ 7

Höhe des Zuschusses

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 2 € je Betreuungsstunde, maximal jedoch 300 € pro Kalendermonat und Kind gewährt.

§ 8

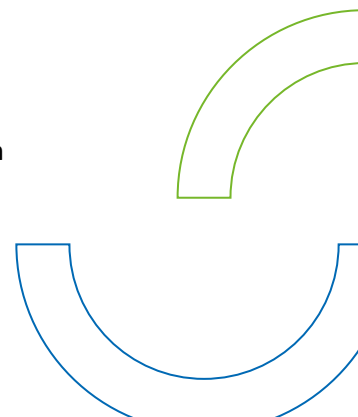
Qualifizierung und Eignung der Kindertagespflegeperson

Die Qualifizierung und Eignung der Kindertagespflegeperson richtet sich nach den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem § 43 SGB VIII sowie der VwV Kindertagespflege in den jeweils gültigen Fassungen sowie den darauf basierenden Empfehlungen des KVJS (Landesjugendamt).

§ 9

Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis für die Kindertagespflegeperson richtet sich nach den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem § 43 SGB VIII sowie der VwV Kindertagespflege in den jeweils gültigen Fassungen sowie den darauf basierenden Empfehlungen des KVJS



(Landesjugendamt). Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer als geeignete Kindertagespflegeperson Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut.

3. Abschnitt Verfahren

§ 10 Verwaltungsverfahren

- (1) Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Zuschuss wird direkt an die Tagesbetreuungsperson oder den freien Träger der Kindertagespflege ausgezahlt.
- (3) Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage eines Stundennachweises. Dieser ist von den Eltern auf dessen Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen.
- (4) Die Bezuschussung erfolgt maximal bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes.

§ 11 Rückzahlungsverpflichtung

Die Rückforderung zu Unrecht erfolgter Zahlungen richtet sich nach dem SGB X.

§ 12 Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege tritt zum 1. September 2025 in Kraft.

Erbach, 10.07.2025

Achim Gaus
Bürgermeister

